

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische Adresse»

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Laura Schelnast Tel.: +43 (3332) 606-237 Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-246818/2024-10 Hartberg, am 12.11.2024

Ggst.: Kammel Ges.m.b.H.,

8232 Grafendorf, Gewerbestraße 162,

Oberflächenentwässerung

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Dienstag, dem 26.11.2024 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Kammel Ges.m.b.H. hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

 für die Errichtung und den Betrieb der Oberflächenentwässerung des Firmengeländes der Kammel Ges.m.b.H. und des neu zu errichteten Waschplatzes samt Einleitung in die Hartberger Safen bzw. in den Marbach

Betroffene Gst.Nr.: 988/2, 994/2, 1013, 1028, 1030, 1529/2, 1531/2, 1532/2, 1533/2,

KG. 64109 Grafendorf, Gemeinde Grafendorf

Vorbewilligungen: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg

vom 11.10.1984, GZ.: 3 K 114-84

vom 14.01.1985, GZ.: LBD la 77 Ka 32-84

vom 13.07.1999, GZ.: 3.0-278/1998 vom 17.11.2003, GZ.: 3.0-136/2003

Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

vom 20.01.2017, GZ.: BHHF-179949/2016-7

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 ● BIC STSPAT2G

vom 22.12.2017, GZ.: BHHF-179949/2016-12 vom 28.11.2018, GZ.: BHHF-179949/2016-25

Zweck der Anlage: Oberflächenentwässerung

Maß der Wasserbenutzung: 394,4 l/s

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.: §§ 12, 13, 32 (2) a, 33 b

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag <u>vor der Verhandlung während der Amtsstunden</u> bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden <u>im Wasserrechtsverfahren</u> die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Laura Schelnast (elektronisch gefertigt)